

Abs. 3), so hat der Kostenbearbeiter die Entscheidung des Vorsitzenden der Kammer bzw. des Senats über die Beschwerde herbeizuführen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie dem Direktor des Bezirksgerichts vorzulegen, der endgültig darüber entscheidet. Es gelten die im Abs. 1 festgelegten Fristen.

(3) Über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kostenbearbeiters des Obersten Gerichts entscheidet der Leiter für Haushaltswirtschaft des Obersten Gerichts endgültig. Über die Beschwerde gegen die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des Gutachtens (§ 9 Abs. 2) oder die Minderung der Entschädigung (§ 9 Abs. 3) ist die Entscheidung des Vorsitzenden des Senats des Obersten Gerichts herbeizuführen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Vorsitzende des betreffenden Kollegiums des Obersten Gerichts endgültig. Es gelten die im Abs. 1 festgelegten Fristen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Dem Einreicher der Beschwerde ist ein begründeter Zwischenbescheid zu geben.

IX.
Schlultbestiniinungen

§ 20
(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung: Veröffentlicht am 12.6. 1980.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Oktober 1971 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der

**12.
Anordnung über ärztliche Begutachtungen**

vom 18. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 30)

Ärztliche Begutachtungen des Gesundheitszustandes der Bürger, ihres physischen und psychischen Leistungsvermögens sind eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Gesundheitswesens. Sie sind in der Einheit von prophylaktischen und diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen sowie sozialen Maßnahmen durchzuführen. Alle Ärzte tragen in ihrer gutachterlichen Tätigkeit eine hohe Verantwortung gegenüber dem einzelnen Bürger und der Ge-

Schiedskommissionen (GBl. II Nr. 75 S.637) außer Kraft.

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Für die Entschädigung nach §9 Abs. 2 der Anordnung sind folgende Kriterien maßgebend:

Schwierigkeitsgrad

- I- Der zu beurteilende Sachverhalt ist durch eine besondere Kompliziertheit hinsichtlich des zu begutachtenden Stoffes charakterisiert und erfordert die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie einen hohen Arbeitsaufwand bis9 M.
- II- Der zu beurteilende Sachverhalt ist so gelagert, daß hinsichtlich des zu begutachtenden Stoffes erworbene spezifische Sachkenntnisse ausreichen bis6M.
- III- Der zu beurteilende Sachverhalt ist hinsichtlich des zu begutachtenden Stoffes unkompliziert und setzt zur Begutachtung erworbene berufliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen voraus bis3 M.

Zuschläge für die Qualifikation des Gutachters

- Hochschulqualifikation bis3M
- Fachschulqualifikation bis2M
- keine Hochschul- bzw. Fachschulqualifikation bis 1M

Zuschläge für die Berufspraxis des Gutachters

- Berufspraxis über 10 Jahre bis3M
- Berufspraxis von 5 bis 10 Jahren bis2M
- Berufspraxis bis 5 Jahre bis1M

sellschaft. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1
Grundsätze

(1) Jede ärztliche Begutachtung hat für das weitere Leben der Bürger, für ihre Persönlichkeitsentwick-